

Ab 01. Januar 2023 mehr Nutztierhalter von der Stoffstrombilanz betroffen

Seit dem 01. Januar 2023 gibt es eine Bilanzierungspflicht für alle Betriebe über 20ha oder **mehr als 50 GV je Betrieb**.

Für diese Betriebe gilt damit eine Pflicht zu Dokumentation von Nährstoffzuflüssen und Nährstoffabflüssen.

Für die Tierhaltung gibt es drei wichtige Punkte zu beachten:

1.) Futterzukäufe

N- und P- Mengen von Zukauffutter aller Art sind zu dokumentieren. Diese müssen über die Liefermenge, deren Gehalte im Futter und über die Trockenmasse erfasst werden.

N kann über Rückrechnung von Rohproteingehalten dividiert durch 6,25 ermittelt werden.

Bei Koppelprodukten aus der Lebensmittelverarbeitung ist ein Zukauf mit ausgewiesener Trockenmasse sinnvoll.

Generell sollten nur Futtermittel gekauft werden, die die geforderten Parameter deklarieren. Sprechen Sie mit Ihrem Futterlieferanten über eine mögliche digitale Jahresabrechnung der Nährstoffzukäufe.

2.) Zu- und Abgänge von Tieren

Es empfiehlt sich neben der Tierzahl auch das Gewicht der gehandelten Tiere zu erfassen und zu dokumentieren. Die Bilanzierung erfolgt hier nämlich über Tabellenwerte je kg Lebendmasse. In der Schlachtstätten erfasste Schlachtgewichte werden mit Standardwerten auf die Lebendmasse hochgerechnet und dann mit den oben genannten Tabellenwerten bilanziert. Verendete Tiere sind als Nährstoffabgang zu erfassen.

3.) Milchproduktion

N und P werden über die Menge an verkaufter Milch als Nährstoffabfluss mitbilanziert. Die Mengen ergeben sich aus der abgelieferten Milch multipliziert mit den Gehalten an N und P. Dabei wird P mit 1g/kg Milch angesetzt. N wird aus dem Milcheiweiß durch Division mit dem Faktor 6,38 errechnet.